

46874

Instruktionen  
für das  
**Landesspital zu Laibach,**

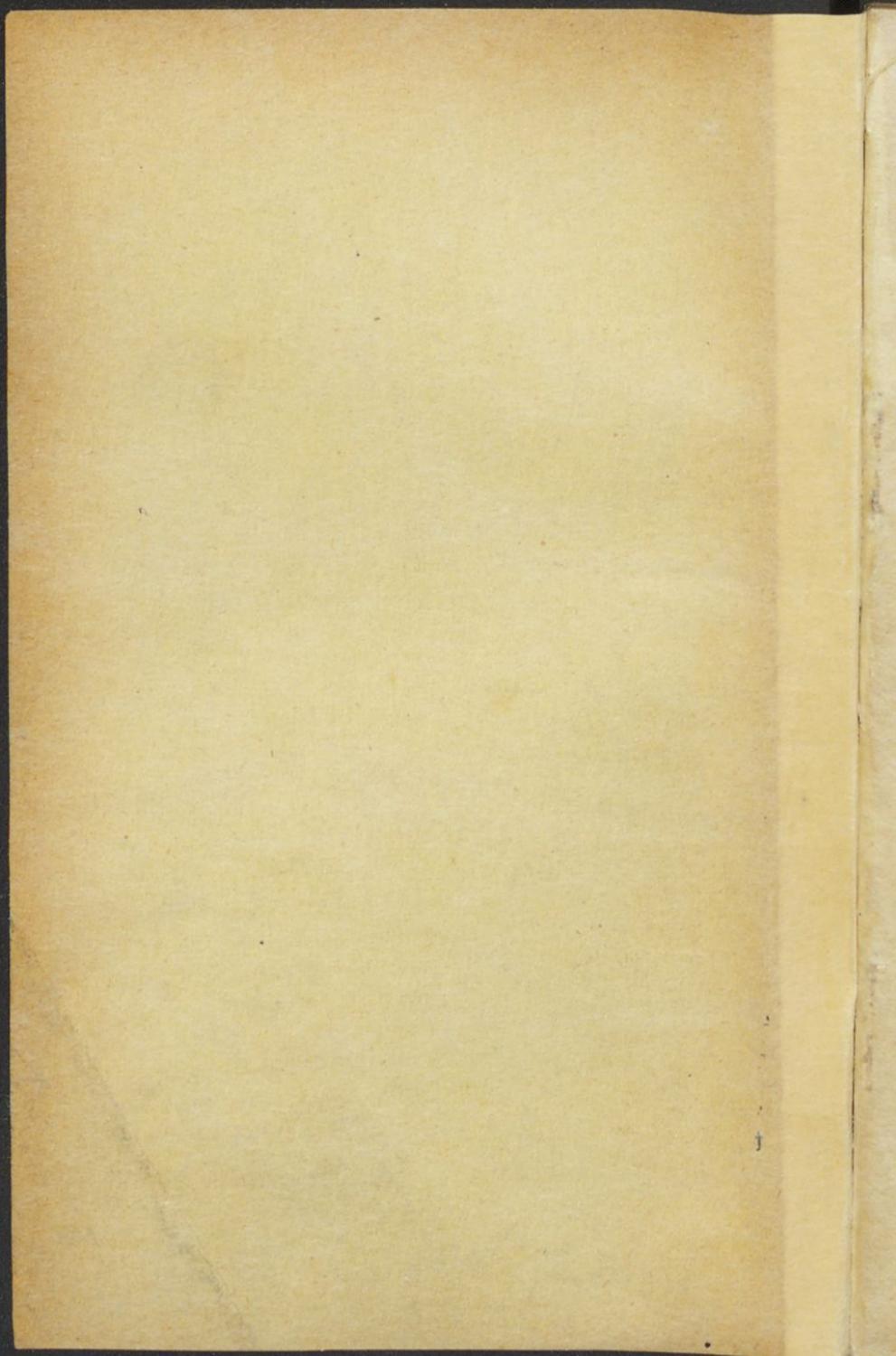
genehmigt mit dem Beschlusse des krai-  
nischen Landesausschusses vom 8. März  
1909, Z. 16375 de 1908.



Laibach 1909.

---

Druck der Katoliška Tiskarna.



46874



030052198

## Instruktion für den Direktor der Krainischen Landeswohltätigkeitsanstalten.

1.

Der Direktor der Landeswohltätigkeitsanstalten ist dem Landesausschusse unmittelbar untergeordnet.

2.

Der Direktor ist der Leiter aller Agenden aller dem Landesausschusse unterstehenden Wohltätigkeitsanstalten. Das gesamte Personal dieser ist ihm untergeordnet.

3.

Der Direktor hat die Landeswohltätigkeitsanstalten in ärztlicher und administrativer Hinsicht zu leiten und zu beaufsichtigen, er hat alles zu tun, was den Zweck dieser Anstalten fördern und alles hintanzuhalten, was diesem Zwecke abträglich oder hinderlich sein könnte. Er hat Mängel und Gebrechen kleinerer Art sowie jene, deren Beseitigung keinen Verzug gestatten, im eigenen Wirkungskreise abzusellen, größere Übelstände aber, deren Beseitigung mit wesentlichen Kosten oder mit

Änderungen bestehender Verträge verbunden wären, zur Kenntnis des Landesausschusses zu bringen. Ebenso hat er Neuerungen und Verbesserungen, welche er zum Wohle des Krankenhauses für notwendig erachtet, wie oben im eigenen Wirkungskreise einzuführen oder dem Landesausschusse in Vorschlag zu bringen. Er hat auch alljährlich einen Bericht über die von ihm gemachten Wahrnehmungen in der Irrenanstalt an den Landesausschuß zu erstatten. Der Direktor teilt die Sekundarien im Einvernehmen mit den Primarien den einzelnen Abteilungen zu, ist jedoch gehalten, hiebei auf die allseitige Ausbildung der Sekundarien Rücksicht zu nehmen.

#### 4.

Der Direktor ist der Vorsitzende der monatlich wenigstens einmal einzuberufenden regelmäßigen Sitzungen der Primarien — bei welchen die Angelegenheiten der Anstalt besprochen und die Primarien von den vorgefallenen wichtigen Veränderungen, Erlässen, von den Ausgaben auf den einzelnen Abteilungen u. s. w. in Kenntnis gesetzt werden. Die Sitzung ist wenigstens zwei Tage vorher allen Primarien mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Der Direktor hat das Recht, im Bedarfsfalle außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Direktor muß eine Sitzung binnen vier Tagen einberufen, wenn dies wenig-

stens zwei Primarien mit Anführung des Be weggrundes in einer schriftlichen Eingabe an die Direktion verlangen. Über eine jede Sitzung wird ein Protokoll verfaßt, welches in der nächsten Sitzung vorgelesen und durch die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines vom Direktor dafür bestimmten Primarius bestätigt wird.

### 5.

Allfällige Referate teilt der Direktor den einzelnen Primarien zu und sind diese verpflichtet, sie zu übernehmen.

### 6.

Gegen Verfügungen des Direktors steht den Primarien sowie dem übrigen Personal der Rekurs an den Landesausschuß offen, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

### 7.

Der Direktor muß die Beschlüsse der Primariensitzungen, und zwar gesondert nach verschiedenen Gegenständen, mit einer allfälligen Begründung binnen drei Tagen an den Landesausschuß zur allfälligen Genehmigung leiten und die bei der Sitzung abgegebenen schriftlichen Referate beilegen. Er ist verpflichtet, auch die Minoritätsvota samt deren Begründung dem Berichte an den Landesausschuß beizuschließen.

## 8.

Der Direktor hat das Recht, zu jeder ihm beliebigen Stunde auf den Abteilungen und anderen Spitalsräumlichkeiten zu erscheinen und sich von der Dienstführung durch den Augenschein zu überzeugen.

## 9.

Der Direktor hat darüber zu wachen, daß von den Ärzten, dem Warte- und dem Dienstpersonal die Instruktionen genau eingehalten werden, daß die Visiten vor- und nachmittags regelrecht abgehalten, der Journal-, Inspektions- und Leichendienst gewissenhaft versehen wird, das Wartepersonal besonders bei Nacht genau seinen Dienstespflichten nachkommt und im Verkehr mit den Kranken alles vermeidet, was zu Klagen Anlaß geben könnte.

## 10.

Der Direktor hat alle den Ärzten, Beamten sowie dem Warte- und Dienstpersonal zur Last fallenden Dienstesmängel streng zu untersuchen, zu beanständen, abzuschaffen oder nach Umständen zur disziplinarmäßigen Behandlung dem Landesausschusse anzuseigen.

## 11.

Der Direktor hat das Recht, Ärzten und Beamten einen Urlaub bis zu drei Tagen zu

bewilligen, wenn dafür gesorgt ist, daß der Dienst keinen Schaden leidet. Längere Urlaubsgesuche hat er dem Landesausschusse mit einer Einbegleitung vorzulegen.

## 12.

Der Direktor trifft die Einteilung der Sekundarien und Volontäre für den Inspektionsdienst. Er ist berechtigt, im Einverständnisse mit den betreffenden Primarien die Sekundarien und Volontäre von einer Abteilung zur anderen zu versetzen.

## 13.

Der Direktor vertritt die Anstalt nach außen. Der gesamte amtliche Schriftverkehr der Anstalten geht durch seine Hand. Er übernimmt die eingelaufenen Schriftstücke, welche er nach den einzelnen Zweigen der Verwaltung den betreffenden Beamten zur Erledigung zuweist. Alle Schriftstücke der Anstalt werden im Namen der Direktion der Landeswohltätigkeitsanstalten entfertigt. Ihm obliegt die Führung des Protokolles über Präsidial- und Personalakten.

## 14.

Alle Anweisungen, welche für allfällige Bedürfnisse der Landeswohltätigkeitsanstalten ausgestellt werden, müssen, ehe sie zur Aus-

führung gelangen, die schriftliche Genehmigung des Direktors haben. Anderweitig ausgestellte Anweisungen werden nicht erledigt.

### 15.

Im Falle der Erledigung der Stelle eines Sekundarius hat der Direktor dies sofort dem Landesausschusse anzuseigen, welcher die Ausschreibung veranlaßt.

### 16.

Im Falle der Erkrankung, Beurlaubung oder anderweitiger längerer Dienstesabwesenheit des Direktors gehen dessen Rechte und Pflichten auf denjenigen über, welchen der Landesausschuß als dessen Stellvertreter namhaft macht. Für eine Abwesenheit bis zu drei Tagen bestimmt der Direktor selbst seinen Stellvertreter, doch hat er dies dem Landesausschusse zu melden.

---

## **Instruktion für die Primarien des Landeskrankenhauses in Laibach.**

### **1.**

Die Primarien unterstehen mittelbar dem Landesausschusse und unmittelbar der Direktion der Landeswohltätigkeitsanstalten. Sie sind für die Behandlung der den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Kranken verantwortlich und haben den ihnen untergeordneten Assistenten, Sekundarien und Volontären die auf der Abteilung zukommenden Dienste zuzuweisen, sie dabei zu leiten und darüber zu wachen, daß sowohl die Verfügungen der Instruktionen als auch die von ihnen erteilten genau befolgt werden.

### **2.**

Die Behandlung der Kranken im engeren Sinne ist Sache des Primarius. In Ausnahmsfällen kann der Primarius nach Gutdünken die Behandlung eines oder des anderen Kranken einem Hilfsarzte überlassen, aber unter Fortbestand seiner Verantwortlichkeit.

### **3.**

Bezüglich der Verordnung von Arzneimitteln hat der Primarius volle Freiheit im Rahmen

der in der Hausapotheke vorhandenen. Außergewöhnliche Verordnungen bedürfen der Bestätigung des Direktors. Teuere neue Mittel sollen erst dann zur Anwendung gelangen, wenn sie sich schon klinisch bewährt haben, außer wenn sie von der betreffenden Firma zu Versuchszwecken kostenlos zugeschickt worden sind. Im allgemeinen ist die strengste Sparsamkeit, welche sich mit dem Zwecke der Kur nur irgend vereinbaren läßt, auf keinen Fall außer acht zu lassen. Dasselbe gilt vom Verbandmateriale und den erforderlichen Instrumenten und Apparaten.

#### 4.

Die Verordnung der Diät ist Sache der Primarien und hat nach dem vertragsmäßig vereinbarten Speisenausweise zu geschehen. Der Primarius hat dafür zu sorgen, daß nur das wahre Bedürfnis des Kranken befriedigt und in dieser Beziehung jeder Mißbrauch verhütet werde. Die Beschaffenheit der Kost hat der Primarius auf der Abteilung sowohl in Bezug auf Menge als auch auf Beschaffenheit öfters zu prüfen und sich von der Reinlichkeit der Speisengeräte zu überzeugen. Allfällige Übelstände sind sofort der Direktion anzuzeigen.

#### 5.

Der Primarius hat darüber zu wachen, daß alle für die Abteilung nötigen Beischaffungen, insoweit selbe durch den Orden vertragsmäßig

zu leisten sind, im Sinne des bestehenden Vertrages geschehen. Für alle besonderen, anderweitigen Erfordernisse müssen Anweisungen, die jedoch nur vom Primarius zu unterfertigen sind, ausgestellt werden. Alle Rechnungen, für welche Anweisungen nicht in diesem Sinne ausgefertigt wurden, werden nicht liquidiert. Der von der Direktion bestimmte Beamte führt den Auftrag der vorschriftsmäßig unterschriebenen Anweisung aus und übergibt den angewiesenen Gegenstand der Abteilung gegen entsprechende Bestätigung durch den Primarius.

## 6.

Der Primarius ist verpflichtet, täglich die vorgeschriebene Morgenvisite um 8 Uhr, die Nachmittagsvisite um 4 Uhr zu beginnen. Die Abhaltung der letzteren kann der Primarius dem Assistenten, bezw. Sekundarius übertragen, ohne jedoch dies zur Regel werden zu lassen. Jede Stellvertretung des Primarius bei der Morgenvisite ist der Direktion rechtzeitig anzugeben, damit diese, wenn es nicht schon der Primarius getan hat, für entsprechende Stellvertretung sorgt.

## 7.

Der Primarius hat auf der Abteilung befindliche Kranke, welche entweder wegen Heilung, Besserung oder Unheilbarkeit der Krankheit oder irgend einer anderen Ursache aufhören,

Gegenstand einer Spitalsbehandlung zu sein, ungesäumt bei sonstiger eigener Ersatzpflicht der Verpflegskosten, falls sie nicht sich selbst überlassen werden können, der Direktion anzuzeigen, damit diese geeignete Verfügungen für die Entfernung solcher Kranken aus dem Spitäle trifft. Nach fremden Kronländern zuständige Kranke müssen, wenn sich die Behandlung über sechs Wochen ausdehnen sollte, sofort nach Ablauf der fünften Woche im Wege der Direktion dem betreffenden Landesausschusse, beziehungsweise der Behörde, welche für die Zahlung der Verpflegskosten dieser Kranken aufzukommen hat, angezeigt werden, damit entweder von dort die weitere Belassung im Landesspitale genehmigt oder aber die Entfernung aus diesem veranlaßt werde.

## 8.

Wenn sich der Primarius genötigt sieht, einer barmherzigen Schwester einen Tadel auszusprechen, so soll dies im Interesse der Disziplin auf der Abteilung nicht in Gegenwart von Kranken geschehen. Der Primarius ist berechtigt, die Entfernung unbrauchbarer Wärter oder Wärterinnen weltlichen Standes unmittelbar von der Oberin des Ordens zu verlangen oder aber sich diesbezüglich an die Direktion zu wenden. Hat sich eine barmherzige Schwester ein Vergehen auf der Abteilung zu Schulden kommen lassen, so hat der Primarius dies der Oberin anzuzeigen. Wünscht der Pri-

marius die Entfernung einer zum Dienste nicht geeigneten barmherzigen Schwester von der Abteilung, so soll er sich eines passenden Ersatzes wegen mit der Oberin ins Einvernehmen setzen. Bei nicht entsprechendem Entgegenkommen von dieser Seite ist die Direktion zu verständigen.

### 9.

Bei den Sitzungen der Primarien werden die Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen und allgemeine Belange des Krankenhauses besprochen. Jeder Primarius hat das Recht, Anträge zu stellen, und die Pflicht, ihm von der Direktion zugewiesene Referate zu übernehmen. Beschlüsse und Anträge sind von der Direktion längstens binnen drei Tagen in einer besonderen Eingabe an den Landesausschuß zu leiten.

### 10.

Bei Besetzung von Assistentenstellen erhält der Primarius der betreffenden Abteilung, für welche diese Stellen ausgeschrieben worden sind, von der Direktion die diesbezüglichen Gesuche und hat das Recht, aus der Mitte der Bewerber den Vorschlag an die Direktion zu machen. Ebenso hat der Primarius das Recht, zu entscheiden, ob einem Assistenten die weitere Dienstzeit auf seiner Abteilung verlängert werde. Bei allfälligen Versetzungen von Sekundarien von einer Abteilung auf die andere

hat die Direktion den tatsächlichen Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen im Einvernehmen mit den Primarien Rechnung zu tragen.

## 11.

Es steht dem Primarius frei, Ärzte oder Mediziner auf seine Abteilung zuzulassen und, soweit sie keine verantwortlichen Dienstleistungen übernehmen, zu verwenden. Keineswegs aber darf der Abteilungsdienst dadurch geschädigt oder das Wohl der Kranken beeinträchtigt werden. Diese Ärzte und Mediziner haben sich bei ihrem Eintritte in das Spital und bei ihrem Austritte dem Direktor vorzustellen.

## 12.

Die Entlassung eines Kranken kann nur über Anordnung des Primarius, beziehungsweise dessen Stellvertreters, geschehen. Ausgänge sind den Kranken nur in dringenden Fällen zu gestatten.

## 13.

Operationen an Erwachsenen dürfen nur mit Einwilligung dieser, an Minderjährigen nur mit Einwilligung der Eltern oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden, außer wenn durch Verzögerung Lebensgefahr droht. In diesem Falle muß dies ausdrücklich im Krankenprotokolle durch den Primarius bestätigt werden.

## 14.

Über Operationen ist ein besonderer Vermerk im Krankenprotokolle zu machen, wobei der Name des Operateurs, der Assistenten bei der Operation und des Narkotiseurs angeführt werden muß.

## 15.

Der Primarius hat dafür zu sorgen, daß ein auf seiner Abteilung Gestorbener ordnungsgemäß der Prosektur übergeben und das Ergebnis der Sektion im Krankenprotokolle eingetragen wird.

## 16.

Der Primarius hat dem Direktor jede gewünschte Auskunft in Abteilungsangelegenheiten zu erteilen. Er hat das Recht, gegen eine Verfügung der Direktion den Rekurs an den Landesausschuß zu leiten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

## 17.

Es ist Aufgabe des Primarius, die Assistenten und Sekundarien in seinem Fache tüchtigen Ärzten heranzubilden, und zwar die Sekundarien soweit, als sie es zu ihrer selbständigen Tätigkeit als praktische Ärzte, namentlich auf dem Lande, benötigen; die Assistenten aber bis zu dem Grade, daß sie den

fachärztlichen Dienst des Primarius auf der Abteilung gegebenenfalls als dessen Stellvertreter oder Nachfolger versehen können.

### 18.

Dem Primarius kann jährlich ein sechswochiger Urlaub über Vorschlag der Direktion, welche die Reihenfolge der Urlaube der einzelnen Primarien bestimmt, bewilligt werden. Einen dreitägigen Urlaub kann der Direktor in eigenem Wirkungskreise erteilen.

---

## **Instruktion für die Assistenten im Landes- spitale in Laibach.**

### **1.**

Der Assistent wird über Vorschlag des Abteilungsvorstandes und der Direktion vom Landesausschusse, in erster Linie aus der Mitte der länger dienenden Sekundarien, auf die Dauer von drei (eventuell vier) Jahren ernannt.

### **2.**

Der Assistent ist mittelbar dem Landesausschusse und der Direktion, unmittelbar dem betreffenden Primarius untergeordnet.

### **3.**

Dem Assistenten ist das gesamte ärztliche und Wartepersonale der betreffenden Abteilung untergeordnet. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, im Verkehre mit den barmherzigen Schwestern sich jenes Tones und Benehmens zu bedienen, wie es in einer Wohltätigkeitsanstalt geboten ist. Er hat die Pflicht, sich allenfalls auch durch Nachtbesuche von der genauen Pflichterfüllung des gesamten Personales zu überzeugen. Kommen Pflichtverletzungen vor, so hat er dies gleich dem Abteilungsvorstande anzuzeigen.

## 4.

Der Assistent hat zur bestimmten Stunde bei der Morgen- und Abendvisite zu erscheinen und sie auch zu beginnen, wenn der Abteilungsvorstand zu erscheinen verhindert sein sollte. In Abwesenheit des Abteilungsvorstandes hat er unaufschiebbare Ordinationen und Operationen selbst vorzunehmen und dann dem Vorstande hierüber zu berichten. Im übrigen hat er unbedingt die vom Primarius vorgeschriebene Behandlung u. dgl. durchzuführen und darf diesbezüglich — dringende Fälle ausgenommen — nichts selbständig ändern.

## 5.

Schriftstücke jeder Art sind dem Abteilungsvorstande zur Unterschrift vorzulegen.

## 6.

Die Assistenten haben den Abteilungsvorstand bei allen die Abteilung betreffenden Arbeiten in jeder Beziehung zu unterstützen.

## 7.

Wird der Assistent in dringenden Fällen auf die Abteilung gerufen, so hat er diesem Rufe allsogleich Folge zu leisten und in schweren Fällen zu veranlassen, daß der Abteilungsvorstand benachrichtigt wird.

## 8.

Die Assistenten müssen im Krankenhause wohnen und ledigen Standes sein. Die Privat-praxis dürfen sie nur in jenem Umfange ausüben, wie ihn der Landesausschuß über Vorschlag des vorgesetzten Primarius festsetzt.

## 9.

Dem Assistenten kann jährlich ein Urlaub von vier Wochen, welcher von der Direktion im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungsvorstande beantragt wird, vom Landesausschusse bewilligt werden. Einen eintägigen Urlaub bewilligt der Abteilungsvorstand.

---



## **Instruktion für die Sekundarien im Landesspitale zu Laibach.**

### **1.**

Die Anstellung der Sekundarien erfolgt durch den Landesausschuß auf die Dauer von zwei Jahren. Die Verlängerung der Dienstzeit auf ein drittes oder viertes Jahr kann auf Ansuchen des betreffenden Sekundarius und über Antrag der Direktion erfolgen. Die Kündigungsfrist für beide Teile beträgt drei Monate.

### **2.**

Bewerber um eine Sekundarienstelle müssen an einer österreichischen Universität das Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde erworben haben, beider Landessprachen (eventuell einer slawischen Sprache) mächtig, ledigen Standes sein und ihrer Militärpflicht nach § 27 des Wehrgesetzes vom 11. Juli 1889 Genüge geleistet haben. Bei gleicher Eignung wird solchen Bewerbern der Vorzug eingeräumt, welche bereits in einem Krankenhouse tätig waren.

## 3.

Die Sekundarien sind verpflichtet, in der Anstalt zu wohnen und dürfen keine Privatanstellungen annehmen. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt. Jeder Sekundarius ist im Bedarfsfalle auch zur Dienstleistung in der Landesirrenanstalt verpflichtet.

## 4.

Jedem Sekundarius kann jährlich ein Urlaub in der Dauer von 14 Tagen vom Landesausschusse bewilligt werden und wird die Reihenfolge der Urlaube nach den jeweiligen Dienstesverhältnissen in der Anstalt durch den Direktor bestimmt. Länger dauernde Urlaube werden nur ausnahmsweise nach Zulaß der dienstlichen Verhältnisse durch den Landesausschuß erteilt. Beurlaubungen des Sekundarius bis 24 Stunden erteilt der betreffende Primarius, soweit der Dienst nicht gestört wird; bis zu drei Tagen bewilligt sie der Direktor über Antrag des Primarius. Während dieser Zeit muß der Primarius für den regelmäßigen Dienst auf der Abteilung sorgen. Die Stellvertretung im Dienste bestimmt die Direktion und ist jeder Sekundarius verpflichtet, eine solche zu übernehmen. Der Wiederantritt des Dienstes ist der Direktion anzuzeigen.

## 5.

Die Sekundarien sind mittelbar dem Direktor, unmittelbar dem Vorstande jener Ab-

teilung, welcher sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, untergeordnet und sind verpflichtet, den Bestimmungen der Hausordnung nachzukommen und das Wohl der Anstalt in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern. Ihnen ist das Pflege- und Wartepersonal untergeordnet, welches sie betreffs strenger Einhaltung ihrer Dienstesvorschriften zu überwachen haben.

## 6.

Die Sekundarien haben in der vom Direktor bestimmten Reihenfolge den Inspektionsdienst in der Aufnahmskanzlei zu übernehmen. Der Dienst währt für jeden Sekundarius 24 Stunden, von 12 Uhr mittags bis zur selben Stunde des nächsten Tages. In dieser Zeit ist der diensthabende Sekundarius dienstfrei auf seiner Abteilung. Er darf sich während seines Inspektionsdienstes nicht aus der Anstalt entfernen und hat sowohl allfällige Vorkommnisse in der Anstalt als auch die Zahl der aufgenommenen und abgewiesenen Kranken in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, welches täglich dem Direktor zur Einsicht vorgelegt wird. Eine Vertretung im Inspektionsdienste ist nur mit Genehmigung der Direktion gestattet.

## 7.

Dem Inspektionsarzte obliegt:

- a)* die Aufnahme der Kranken nach den bestehenden Vorschriften;

b) die Hilfeleistung auf allen Abteilungen, falls die betreffenden Ärzte abwesend sein sollten;

c) die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung in der ganzen Anstalt von seiten der Kranken sowie des Pflege- und Wartepersonales; die Prüfung der Kost in bezug auf die Menge und Beschaffenheit, die Untersuchung der Speisegeräte in bezug auf Reinlichkeit. Diese Prüfung hat der Inspektionsarzt sowohl in der Küche als auch probeweise auf den Abteilungen jedesmal vorzunehmen und den Befund in das dazu gehörige Buch einzutragen, welches täglich der Direktion vorgelegt wird.

## 8.

Die Sekundarien haben bei der täglichen Früh- und Abendvisite regelmäßig zu erscheinen, die Schreibgeschäfte vor der Visite zu verrichten, den Abteilungsvorstand bei den Visiten zu begleiten, ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen, ihm über alle die Abteilung betreffenden Geschehnisse zu berichten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für die Anschaffung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Abteilung notwendigen Anweisungen sind vom Sekundarius ordnungsmäßig ausgefüllt dem Abteilungsvorstande bei der Morgenvisite zur Unterschrift vorzulegen.

Bei Operationen haben sie dem Abteilungsvorstande jene Hilfe zu leisten, für die sie von letzterem bestimmt werden.

Ist eine größere Assistenz notwendig, können auch die Sekundarien anderer Abteilungen im Einvernehmen mit den Abteilungsvorständen in Anspruch genommen werden.

Eine Änderung der Ordination des Abteilungsvorstandes ist dem Sekundarius nicht erlaubt, es sei denn, daß unvorhergesehene Zufälle ein derartiges Vergehen dringend rechtfertigen.

Beim Austritte des Kranken hat der Sekundarius den vorschriftsmäßig ausgefüllten Kopfzettel dem Abteilungsvorstande zur Unterschrift vorzulegen und bis längstens 10 Uhr vormittags des nächsten Tages in die Verwaltungskanzlei zu schicken. Die Austragung der Kranken im Protokolle hat er sofort vorzunehmen.

## 9.

Die Abhaltung der Nachmittagsvisite, die um 4 Uhr zu beginnen hat, kann dem Sekundarius vom Abteilungsvorstande übertragen werden und soll, wenn nur möglich, bis zur Abdaußspeisung vollendet werden.

Bei der Visite hat sich der Sekundarius an die ihm vom Abteilungsvorstande zugekommenen Ordinationen, Weisungen usw. zu halten.

Jeden neu aufgenommenen Patienten hat er genau zu untersuchen und demselben das für seinen Zustand unbedingt Notwendige zu ordnieren.

Wächst ein Kräcker mit bedrohlichen Erscheinungen zu, welche einen rasch vorzunehmenden Eingriff erfordern oder werden solche Veränderungen bei schon auf der Abteilung befindlichen Kranken wahrgenommen, so ist der Sekundarius verpflichtet, sofort dem Abteilungsvorstande hievon Mitteilung zu machen. Nur in solchen Fällen, wo es sich um augenblickliche Abwendung der Lebensgefahr handelt, kann der Sekundarius selbständig eingreifen, während es ihm sonst streng untersagt ist, ohne Wissen und Erlaubnis des Abteilungsvorstandes Operationen und dergleichen vorzunehmen.

Wird der Sekundarius auf eine andere Abteilung zur dringenden Dienstleistung gerufen, so hat er unter allen Umständen Folge zu leisten.

## 10.

Der Sekundarius hat darauf zu sehen, daß das Pflegepersonal alle Dienstleistungen bei Kranken in wohlwollender Weise ausführt und hiebei den ihm erteilten Aufträgen gemäß und richtig handelt, den ärztlichen Anordnungen gewissenhaft nachkommt und sich keine eigenmächtigen Abänderungen erlaubt. Dem Sekundarius wird es zur Pflicht gemacht, im Verkehre mit den barmherzigen Schwestern sich jenes Benehmens zu bedienen, wie es in einer Wohltätigkeitsanstalt geboten ist.

## 11.

Dem Sekundarius kommt die Überwachung der Kranken nicht nur in ärztlicher Hinsicht, sondern auch in Rücksicht auf Einhaltung der Hausordnung zu. Er hat alle Kranken mit der gehörigen Schonung zu behandeln, deren Wünsche und Beschwerden bereitwillig entgegenzunehmen und solche gegebenenfalls dem Abteilungsvorstande vorzubringen.

Er ist verpflichtet, auch außer den Visiten, allenfalls auch zur Nachtzeit, die Abteilung zu besuchen und besonders bei gefährlichen Kranken wiederholt nachzusehen.

Zur Zeit der Ausspeisung hat er sich des öfteren auf der Abteilung einzufinden, die Speisen zu untersuchen und darauf zu sehen, daß jedem Kranken jene Speisen und in jener Menge verabfolgt werden, welche ihm vom Abteilungsvorstande verordnet wurden und welche stets auf der Kopftafel ersichtlich sein müssen.

Der Sekundarius hat darauf zu achten, daß die Arzneien vom Pflegepersonal richtig verteilt und den Kranken in den festgesetzten Zeiten verabreicht werden.

Allfällige Übelstände im Betriebe der Abteilung hat er entweder selbst abzuschaffen oder seinem Abteilungsvorstande die Anzeige hievon zu erstatten.

## 12.

Werden Schwerkranke auf die Abteilung gebracht oder verschlimmert sich der Zustand

eines Kranken derart, daß er lebensgefährlich zu werden scheint, so hat der Sekundarius die Pflicht, zu veranlassen, daß hievon die nächsten Anverwandten oder andere nahestehenden Personen auf dem kürzesten Wege amtlich verständigt werden, und zugleich anzuordnen, daß der Seelsorger der Konfession des Kranken, wenn möglich, sofort gerufen wird.

### 13.

Ärztliche Zeugnisse über Pfleglinge der Anstalt dürfen vom Sekundarius nicht ausgestellt werden.

### 14.

Die Schreibgeschäfte, die der Sekundarius zu besorgen hat, sind :

- a)* die Verfassung der Tagesberichte ;
- b)* die Führung der Kopfzettel der ein- und ausgetretenen Pfleglinge;
- c)* die Ausstellung von Anweisungen für die Bedürfnisse der Abteilungen, welche jedoch vom Primarius zu fertigen sind;
- d)* die Führung der Krankheitsgeschichten ;
- e)* die Verschreibung des Medikamentenextraktes, der jedoch vom Primarius zu fertigen ist ;
- f)* die Ausfüllung der vorgeschriebenen Anzeigen über ein- und ausgetretene Infektionskranken ;

*g)* die Ausstellung der Behandlungsscheine;

*h)* die Ausfüllung der Formularien für gerichtliche Anzeigen über Verletzungen;

*i)* das Schreiben des vom Prosektor für das Sektionsprotokoll diktirten Sektionsbefundes.

Alle diese Schreibgeschäfte hat der Sekundarius rechtzeitig und sorgfältig zu verrichten und dem Primarius zur Einsicht, bezw. Fertigung vorzulegen.

### 15.

Bei der Aufnahme von Kranken hat der damit betraute Inspektionsarzt nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

*a)* Jeder ankommende Kranke muß vom Inspektionsarzte, insoweit es möglich ist, auf das Vorhandensein seines angeblichen Leidens und seiner Eignung für die Spitalsbehandlung untersucht werden.

*b)* In das Landesspital sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche nach erfolgter ärztlicher Untersuchung als der Spitalsbehandlung bedürftig, beziehungsweise hiezu geeignet befunden werden. Über die Aufnahme und Abweisung der Kranken entscheidet bloß der Inspektionsarzt.

*c)* Mit unheilbaren Krankheiten behaftete oder Sieche dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn es sich um eine zwischenlauflende, einer besonderen ärztlichen Behandlung

bedürfende Verschlimmerung ihres Leidens oder um eine nebengehende andere Erkrankung handelt oder wenn der Rücktransport mit Lebensgefahr verbunden wäre. Über alle nicht-aufgenommenen Kranken ist geradeso wie über die aufgenommenen im Journale ein Verzeichnis zu führen und der Grund der Abweisung genau anzuführen. Kann jedoch der abgewiesene Aufnahmesuchende aus irgend einem Grunde nicht von der Anstalt entfernt werden, so ist der Journalbeamte verpflichtet, zwecks Abtransportierung sofort die Polizei zu verständigen.

*d)* Der Inspektionsarzt hat sich bei Tage immer in dem für ihn bestimmten Inspektionszimmer aufzuhalten, ausgenommen die Zeit des Mittag- und Abendessens, welches er aber innerhalb des Spitals einzunehmen hat.

*e)* In den Räumen der Aufnahmskanzlei ist das Rauchen streng untersagt.

*f)* Bei Mitgliedern einer Krankenkasse ist die Aufnahme von der Beibringung einer Aufnahmsanweisung seitens der betreffenden Krankenkasse abhängig zu machen. Hievon ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn die Aufnahme durch die Art der Krankheit, ihren Grad oder durch besondere Umstände geboten erscheint. In solchen Fällen ist die erfolgte Aufnahme wegen Unabweisbarkeit der betreffenden Krankenkasse kurz begründet anzuseigen, z. B. wegen Ansteckungsgefahr, hohen Fiebers, Blutungen etc. oder anderer Gefahren, z. B. Erblindung.

*g)* Infektionskranke sind so rasch als möglich bei Vermeidung jedweden Aufenthaltes im Aufnahmszimmer auf die Infektionsabteilung zu bringen. Bei Geisteskranken, die in die Irrenanstalt gehören, ist für die Aufnahme eine Krankheitsgeschichte seitens des behandelnden Arztes, beziehungsweise eines Amtsarztes erforderlich. Geisteskranke, welche ohne Krankheitsgeschichte zuwachsen und nicht abgewiesen werden können, werden bis auf weiteres mit regelrecht ausgefülltem Kopfzettel der Beobachtungsabteilung zugewiesen.

*h)* Die Art des Transportes des Kranken auf das Krankenzimmer bestimmt der Inspektionsarzt.

*i)* Stirbt ein Kranker im Aufnahmslokale oder wird die Leiche eines während des Transportes Verstorbenen zur Aufnahmskanzlei gebracht, so hat der Inspektionsarzt nach konstatiertem Tode sofort die Übertragung der Leiche in die Leichenkammer des Friedhofes zu veranlassen und die Anzeige behufs sanitätspolizeilicher oder allenfalls gerichtlicher Sektion an die Direktion zu erstatten. Von dem Einlangen eines Schwerkranken ist der Sekundararzt der betreffenden Abteilung zu verständigen; der Inspektionsarzt ist aber verpflichtet, in dessen Abwesenheit die erste notwendige Hilfe zu leisten.

---



# **Instruktion für den Portier des Landes- spitales in Laibach.**

## **1.**

Der Portier hat den seiner Aufsicht zugewiesenen Haupteingang um 6 Uhr morgens zu öffnen und um 9 Uhr abends zu schließen.

## **2.**

In der Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung des Haupttores muß sich der Portier ununterbrochen beim Eingange aufhalten und auf Reinlichkeit achten.

## **3.**

Jedermann, der eingelassen zu werden verlangt und dessen Verrichtungen im Hause dem Portier nicht bekannt sind, ist verpflichtet, dem Portier auf Befragen den Grund seines Besuches anzugeben. Denjenigen, welche gehörige Antworten nicht erteilen wollen, hat der Portier den Eintritt zu verweigern.

## **4.**

Parteien, welche außerhalb der hiezu bestimmten Stunden von 12 bis 3 Uhr nachmittags

Kranke besuchen wollen, sind zu verhalten, sich vorerst den Erlaubnisschein des betreffenden Primarius oder seines Stellvertreters zu besorgen.

Speisen und Getränke dürfen nur mit Erlaubnis des Primarius, der dafür einen Schein ausstellt, auf die Abteilung gebracht werden, andernfalls werden die Speisen und Getränke, mit dem Namen des Bringers versehen, in der Portierloge zurückbehalten und beim Verlassen des Spitäles wieder jenem zurückgestellt.

### 5.

Bettlern und Händlern sowie verdächtigen Personen ist der Eintritt nicht zu gestatten.

### 6.

Zur Nachtzeit ist Einlaßbegehrenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen sub 3 und 5 die Türe zu öffnen.

### 7.

Der Portier hat dafür zu haften, daß bei dem seiner Aufsicht zugewiesenen Haupteingange keine dem Hause gehörenden Gegenstände ohne Erlaubnis des Direktors hinausgetragen werden; daher hat er gegebenenfalls die Gegenstände zu untersuchen, das vorgefundene Hauseigentum ohne weiteres anzuhalten und die schuldtragenden Personen dem Direktor anzuzeigen.

## 8.

Den Kranken ist es nicht erlaubt, das Spital zu verlassen oder bei den Eingangstüren zu verweilen.

## 9.

Der Portier darf nur die für Ärzte bestimmten Sendungen übernehmen und weiter befördern, keineswegs aber solche für Kranke.

## 10.

Dem Portier ist es nicht erlaubt, jemand in seiner Wohnung zu beherbergen oder Haustiere zu halten.

## 11.

Dem Portier obliegt die Bedienung des Telephons mit den Abteilungen und den anderen Räumlichkeiten des Spitals sowie die Verbindung mit den auswärtigen Parteien. Er hat die die Aufnahme begehrenden Kranken in den dazu bestimmten Warteraum zu verweisen und nötigenfalls die betreffende Abteilung zur Abholung des Kranken telephonisch zu verständigen.

## 12.

Dem Portier gebührt wöchentlich ein zweimaliger Ausgang von 12 bis 7 Uhr nachmittags. Die Stellvertretung während dieser Zeit ordnet die Direktion an, ebenso für die der Erfüllung religiöser Pflichten gewidmete Zeit und für die Essenszeit mittags von  $12\frac{1}{2}$  bis 1 Uhr und abends von  $6\frac{1}{2}$  bis 7 Uhr.

## 13.

Der Portier ist verpflichtet, alles, was der Sicherheit, Ordnung oder der Ruhe im Hause nachteilig sein könnte, dem Direktor sofort anzuseigen, alle besonderen Ereignisse zu melden und in Fällen, welche in der gegenwärtigen Instruktion etwa nicht vorgesehen sind, die erforderlichen Weisungen beim Direktor einzuholen.

## 14.

Der Portier hat sich stets nüchtern und anständig zu verhalten, jedermann mit geziemender Ruhe und Achtung höflich zu begegnen und Beleidigungen, die ihm etwa bei der Ausübung seines Dienstes als Amtsperson widerfahren sollten, nicht zu erwidern, sondern dem Direktor anzuseigen.

## 15.

Außer Schreibrequisiten und Postwertzeichen darf der Portier nichts zum Verkaufe halten, auch keine Zusammenkünfte der Bediensteten in seiner Wohnung dulden und kein Geschäft, insbesondere nicht mit Leichenbestattungsunternehmern, betreiben.

## 16.

Im Falle der Übertretung des einen oder des anderen Punktes unterliegt er der vorgeschriebenen Disziplinarbehandlung.

---

# Haus- und Krankenordnung für das Landesspital in Laibach.

## 1.

Das Landesspital in Laibach ist Eigentum des Landes Krain. Als allgemeines öffentliches Krankenhaus hat es nach Maßgabe des Raumes alle Kranken ohne Unterschied des Geschlechtes, der Religion und der Zuständigkeit aufzunehmen, die vom Inspektionsarzte als zur Aufnahme geeignet befunden werden. Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen der diesbezüglichen Instruktion.

In der Zeit von  $1\frac{1}{2}$  6 Uhr abends bis  $1\frac{1}{2}$  8 Uhr morgens finden Krankenaufnahmen nur in dringenden Fällen statt, worüber der Inspektionsarzt entscheidet.

## 2.

Jeder in das Krankenhaus aufgenommene Kranke ist verpflichtet, sowohl den Bestimmungen der Hausordnung als auch den besonderen Anordnungen der Organe des Hauses aufs pünktlichste nachzukommen. Zu widerhandelnde werden nach den Bestimmungen der Hausordnung zur Verantwortung gezogen werden, ohne Rücksicht auf allfällige strafgesetzliche Maßnahmen.

## 3.

Wenn die Aufnahme ärztlicherseits erfolgt ist, hat der Kranke dem Aufnahmsbeamten seine Personalien anzugeben und Geld- sowie Wertsachen im Amte gegen Bescheinigung zu hinterlegen. Behält ein Kranker derartige Gegenstände trotz Aufforderung zur Abgabe bei sich so übernimmt das Krankenhaus hiefür keine, Haftung.

## 4.

Jeder Kranke erhält nach erfolgter Aufnahme den sogenannten Kopfzettel und wird von einem hiezu bestimmten Aufsichtsorgan auf die betreffende Abteilung geführt. Ohne Kopfzettel darf kein Kranker auf der Abteilung behalten werden, mit Ausnahme so schwer Erkrankter, daß ihre Überbringung auf die Abteilung unmittelbar notwendig ist, in welchem Falle auf Anzeige der Abteilung hin ein Beamter auf dieser die Aufnahme durchzuführen hat.

## 5.

In die zugewiesene Abteilung angekommen, hat sich jeder Kranke nach Anweisung der barmherzigen Schwester, bezw. des Wartepersonales, wenn nötig unter dessen Beistand, in dem hiezu bestimmten Raume zu entkleiden, nach Maßgabe seines Kräftezustandes gründlich zu reinigen oder zu baden und sich bei arger Verwahrlosung auch einer Kürzung der Kopf-

und Barthaare zu unterziehen. Bei weiblichen Kranken, welche in die Kürzung der Haare nicht einwilligen, darf diese nur über Anordnung des Arztes vorgenommen werden.

Sodann wird der Kranke mit frischer Wäsche versehen und ihm ein bestimmtes frisch überzogenes Bett angewiesen.

Bei schwer Kranken oder Verunglückten ist die Reinigung auf dasjenige zu beschränken, was der Zustand des Kranken gestattet. Die in die Anstalt mitgebrachten Kleidungsstücke werden in einem besonderen hiefür bestimmten Raume untergebracht, bei allfälliger Verunreinigung durch Ungeziefer jedoch vorher gründlich gereinigt und bei Infektionskrankheiten in entsprechender Weise desinfiziert. Über die abgegebenen Kleidungsstücke wird von der betreffenden Wartperson ein genaues Verzeichnis ausgestellt. Es ist nicht gestattet, auch nur einzelne Kleidungsstücke den Begleitpersonen mitzugeben, wenn ihr Fehlen die Entlassung des Kranken verzögern könnte. Nur ausnahmsweise kann einzelnen Kranken III. Klasse vom Primarius der Gebrauch eigener Kleider und Wäsche gestattet werden.

## 6.

Neben seinem Bett erhält jeder Kranke ein Tischchen, ein Trinkglas, einen Spucknapf, allenfalls ein Uringlas, ein Eßbesteck und ein Taschentuch.

Es ist Sache des Kranken, durch unbedingte Befolgung der in Ausführung dieser Vorschrift nötigen Maßnahmen und Anordnungen das Pflegepersonal nach Kräften zu unterstützen. Klagen und Beschwerden hat der Kranke dem Primarius bei der Visite oder bei seiner Entlassung aus dem Spitäle vorzubringen. Jede Art der Selbsthilfe durch Widersetzlichkeit und Streit ist streng untersagt.

## 7.

Die verordneten Arzneimittel werden dem Kranken durch das Pflegepersonal verabreicht. Der Kranke darf unter keinen Umständen irgend welche anderweitige Mittel, als die ihm verordneten, anwenden.

## 8.

Die Kost wird den Kranken aus der Anstaltsküche nur durch das Pflegepersonal zuge tragen. Dieses hat darauf zu achten, daß der Kranke nichts anderes genießt als die vom Arzte verordnete Nahrung.

Es ist den Kranken untersagt, ihre Speisen untereinander zu vertauschen. Nur über Be willigung des Primarius dürfen sich Kranke Speisen oder Getränke von außen bringen oder neben den vom Arzte verordneten aus der Anstaltsküche andere Speisen und Getränke holen lassen. Der Preis für diese wird nach dem festgesetzten allgemeinen Speisentarife von der

Anstaltsküche dem Kranken verrechnet. Sollten Speisen und Getränke nach der Ansicht des Kranken nicht gut bereitet sein oder geliefert werden, so hat er dies dem Primarius zu melden. Im Falle einer sofort notwendigen Konstatierung ist, wenn möglich, der Sekundarius der betreffenden Abteilung, sonst aber der Inspektionsarzt hievon zu verständigen.

Das Frühstück wird um 7 Uhr, das Mittagessen um 11 Uhr und das Abendessen um  $5\frac{1}{2}$  Uhr verabreicht.

## 9.

Jeder Kranke hat sich täglich morgens zu waschen, zu kämmen und den Mund auszuspülen; wenn es ärztlicherseits für zulässig erklärt ist, auch sein Bett und Nachtkästchen in Ordnung zu bringen. Kranke, welche das Bett verlassen, haben sich sogleich vollständig und ordentlich anzuziehen und so zu verbleiben, solange sie sich außerhalb des Bettes befinden. Die Hauskleidung ist stets sauber zu erhalten, daher nach Bedarf zu wechseln. Bei der Visite hat jeder Kranke an der vom Primarius bestimmten Stelle zu sein und sich ruhig zu verhalten. Auch außer der Visitenzeit ist im Krankenzimmer und den übrigen Räumen alles Lärmen und Streiten streng untersagt. Das Sitzen und Liegen auf den Betten im angekleideten Zustande ist streng verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, in den Krankenzimmern

und Gängen zu rauchen. Spielen ums Geld oder Geldeswert ist verboten. Diejenigen Kranken, deren Zustand eine Beschäftigung gestattet, dürfen sich mit Lesen, Schreiben und erlaubten Spielen unterhalten. Den Kranken steht eine in der Obhut der Direktion befindliche Bibliothek zur Verfügung.

### 10.

Die Reinigung und Lüftung der Krankensäle, Zimmer und Gänge sowie die Aufräumung der Betten soll spätestens bis  $7\frac{1}{2}$  Uhr morgens beendet sein. Die Kranken haben bis längstens um 8 Uhr abends ihre Betten aufzusuchen und sich dann ruhig zu verhalten.

### 11.

Kein Kranker darf ohne ärztliche Erlaubnis das Bett oder Zimmer verlassen. Untersagt ist auch jeder unnötige Aufenthalt auf Treppen, in Aborten und in Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Krankenzwecken dienen.

### 12.

Der Aufenthalt im Garten ist mit ärztlicher Erlaubnis den Kranken, ausgenommen die Visitestunden und die Zeit der Mahlzeiten, um welche Zeit alle Kranken in ihren Zimmern anwesend sein müssen, gestattet. Die Dauer dieses Aufenthaltes hängt von der Jahreszeit

ab. Die den Garten besuchenden Kranken haben sich dort ruhig und anständig zu betragen und alles zu vermeiden, was die Ruhe und Reinlichkeit stören könnte. Jeder Verkehr mit außerhalb der Gartenanlagen befindlichen Personen oder mit den in den Zimmern sich aufhaltenden Kranken ist untersagt. Das Betreten der Rasenplätze oder das Lagern auf denselben sowie das Abpflücken von Blumen und Zweigen ist jedermann streng untersagt. Zum Sitzen sind nur die hiezu bestimmten Bänke und Stühle zu verwenden. In das Krankenzimmer gehörige Gegenstände dürfen nicht in den Garten gebracht werden.

### 13.

Die Kranken müssen auf die ihnen übergebenen Gegenstände sorgfältig achtgeben. Es ist streng untersagt, Wäsche und Kleidungsstücke, Wände, Möbel und Boden der Krankenzimmer, Leitungen aller Art, Aborte, Bäder usw. zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Das Öffnen und Schließen der Fenster, der Ventilationsvorrichtungen, der Wasser-, Licht- und Heizungsanlagen darf, Notfälle ausgenommen, nie durch die Kranken erfolgen.

Für alle durch sie erfolgten Beschädigungen sind die Kranken verantwortlich und haften hiefür mit den von ihnen allenfalls mitgebrachten Geldern oder Wertsachen. Für den Schaden können sie auch gerichtlich belangt werden.

## 14.

Wünscht ein Kranker geistlichen Zuspruch, so hat er dies der barmherzigen Schwester mitzuteilen, welche für die Herbeirufung eines Geistlichen der betreffenden Konfession Sorge trägt. In dringenden Fällen hat sie dies sofort unter eigener Verantwortung zu besorgen.

## 15.

Das Krankenhaus steht für Besuche von Kranken täglich von 12 bis 3 Uhr nachmittags offen.

Die Besucher dürfen keine Eßwaren, Getränke, Waffen usw. für die Kranken mitbringen und nichts aus dem Krankenhause forttragen. Der Portier hat daher die Pflicht, die kommenden und gehenden Besucher zu überwachen, bei Verdacht in höflicher Weise zu untersuchen, vorgefundene unerlaubte Gegenstände abzunehmen und hievon die Anzeige zu erstatten. Im Weigerungsfalle hat er der betreffenden Person den Eintritt zu verbieten.

Der Primarius kann für einzelne Kranke oder für ganze Zimmer die Besuche verbieten.

Besuche außer der allgemeinen Besuchszeit können nur über besondere Erlaubnis des betreffenden Primarius stattfinden.

Zu Geschlechts- und Infektionskranken werden Besuche in der Regel nicht zugelassen, außer mit Erlaubnis des Primarius.

## 16.

Die barmherzigen Schwestern und das übrige Pflegepersonal haben die pünktliche Befolgung der Hausordnung zu überwachen und bestrebt zu sein, Anstand, Ruhe und möglichste Stille in den Zimmern zu erhalten; sie dürfen Gesang, lautes Sprechen, Lärm, unanständiges und unsittliches Benehmen, Tabakrauchen und Ungehörigkeiten der Kranken und derjenigen, die auf Besuch in die Krankenzimmer kommen, nicht dulden und haben jedesmal, wenn ihre freundliche, aber bestimmt ausgesprochene Aufforderung zur Abhilfe nicht ausreichen sollte, dem Primarius hievon die Meldung zu machen oder nach Umständen sofort das Einschreiten des Inspektionsarztes zu veranlassen.

Bei den Besuchen der Kranken hat eine Pflegeperson im Zimmer anwesend zu sein. Jeder Besuchende hat sich zuerst bei dieser zu melden. Den Besuchern ist es nicht gestattet, sich auf die Betten zu setzen und über die vorgeschriebene Besuchsstunde auf der Abteilung zu verbleiben. Wenn ein Kranker außer Bett ist, empfängt er den Besuch, wenn möglich, im Korridor, um eine Verunreinigung und Überfüllung der Zimmer zu vermeiden. Nur die im Bette liegenden Kranken empfangen den Besuch im Zimmer. Die Besucher müssen die Vorschriften der Hausordnung streng einhalten. Im entgegengesetzten Falle kann ihnen

das Betreten der Abteilung vom Primarius verboten werden.

Das Pflegepersonal ist verpflichtet, über die Zustände und Verhältnisse der Kranken gegen jedermann, der darnach zu fragen kein Recht hat, völlige Verschwiegenheit zu beobachten.

Verhöre von Kranken und dergleichen Amtshandlungen dürfen in den Abteilungen nur mit Vorwissen des Primarius, ärztliche Untersuchungen aber, wie das Lüften eines Verbandes durch fremde Ärzte (Gerichts-, Vereinsärzte) nur in Gegenwart eines Abteilungs- oder des Inspektionsarztes vorgenommen werden.

### 17.

Die Entlassung der Kranken aus der Anstalt erfolgt, dringende Fälle ausgenommen, nur bei der Morgenvisite durch den Primarius oder dessen Stellvertreter. Auf Grund polizeilicher Verfügung müssen Kranke auch gegen ihren Willen zurückgehalten werden, doch muß dies der Direktion zu einer allfälligen weiteren Amtshandlung angezeigt werden.

### 18.

Die zu Heilzwecken als auch zu Reinigungszwecken erforderlichen Bäder werden vom Primarius oder dessen Stellvertreter verordnet. Das Pflegepersonal hat darüber zu

wachen, daß das Bad vorschriftsmäßig bereitet und schwachen Kranken auch während des Bades der nötige Beistand geleistet wird. Nach genommenem Bade ist das Wasser durch die Wärterin abzulassen und die Wanne zu reinigen; niemals darf dasselbe Wasser für ein zweites Bad benützt werden.

### 19.

Verstöße gegen die Hausordnung, namentlich Unbotmäßigkeiten aller Art, können vom Primarius mit der sofortigen Entlassung bestraft werden und es bleibt ihm überlassen, auch polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

### 20.

Für jene Kranken, welche in bezug auf Unterbringung, Verpflegung und Wartung höhere Ansprüche stellen, bestehen in den einzelnen Abteilungen des allgemeinen Krankenhauses Zimmer I. und II. Klasse. Kranke der I. Klasse haben den Anspruch auf die alleinige Unterbringung in einem Krankenzimmer und auf einen besonderen Wärter; Kranke der II. Klasse werden in einem Zimmer mit zwei Betten und einer Wartperson untergebracht. Im übrigen gelten alle Bestimmungen der Hausordnung auch für die Klassenpatienten.

---







